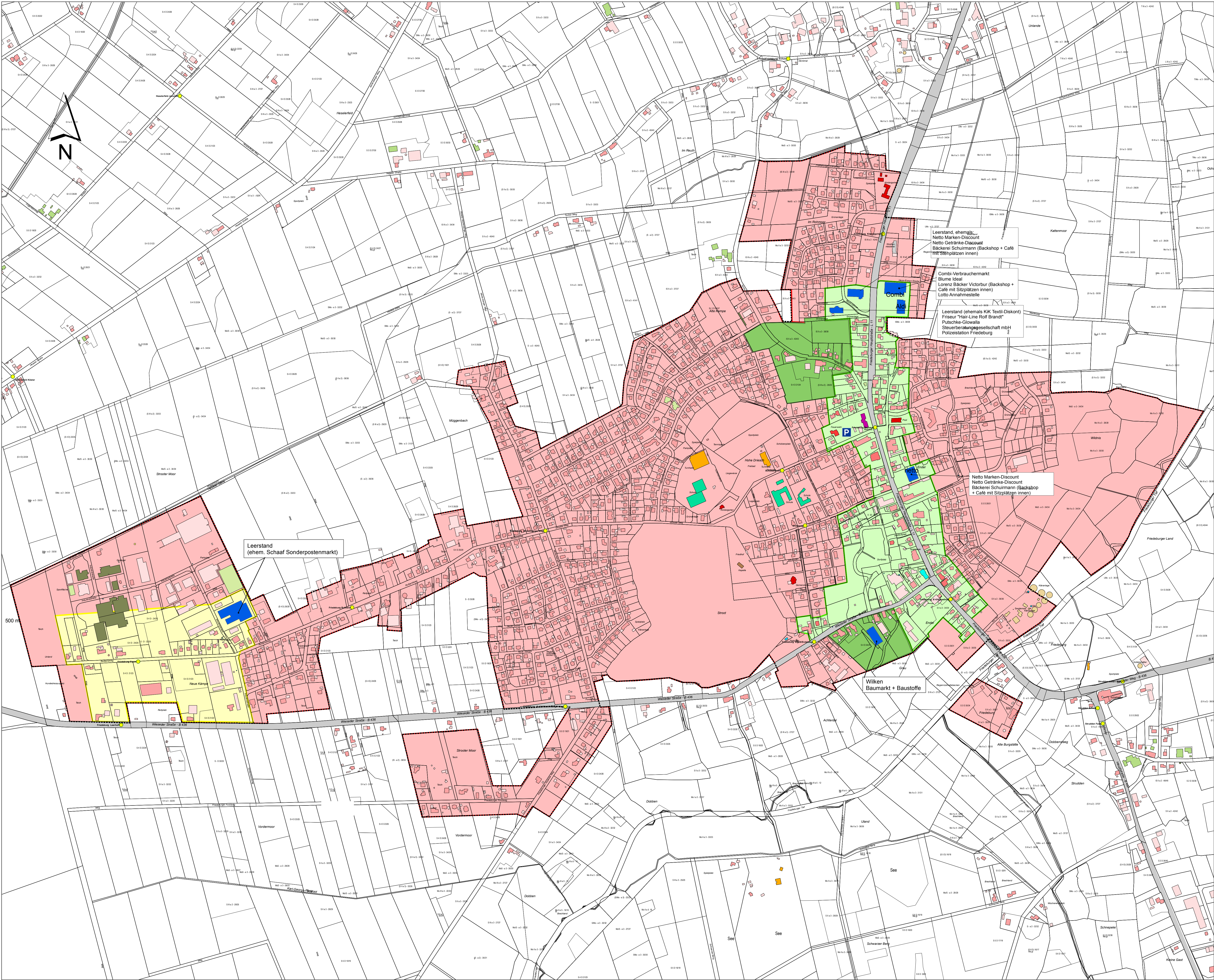




Planzeichenerklärung

- Grundzentrum, zentrales Siedlungsgebiet (im FNP dargestellte Bauflächen)
- Städtebaulich integrierte Lage (zentraler Versorgungsbereich) EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig
- Möglicher Entwicklungsbereich für EHG* mit innenstadt-relevanten Kernsortimenten
- EHG* mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig, aber auch innenstadtrelevante Randsortimente mit nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche, jedoch höchstens 800 qm, zulässig
- Keine EHG* zulässig
- Keine EHG* zulässig
- Einzelhandelsbetrieb => 400 qm Verkaufsfläche (VKF)
- Klassifizierte Straße (Bundes-, Landesstraße)
- Parkplatz
- Bushaltestelle
- *EHG Einzelhandelsgroßprojekt

Liste der innenstadtrelevanten (zentrenrelevanten) Kernsortimente

Folgende Kernsortimente werden von der Gemeinde Friedeburg als innenstadtrelevant (zentrenrelevant) angesehen (Friedeburger Liste):

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Blumen
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör
- Tiernahrung und Zoobedarf
- Lampen / Leuchten

Handlungsempfehlungen

In den Gewerbegebieten außerhalb der städtebaulich integrierten Lage (zentraler Versorgungsbereich) sollen innenstadtrelevante (zentrenrelevante) Kernsortimente eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

Diese Empfehlung gilt auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“, 3. Änderung (Sondergebiet - sonstiger großflächiger Handelsbetrieb).

Hinweis:

Bestehende Baurechte bleiben durch entsprechende Regelungen unberührt.

Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 1. geänderte Fassung der Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung der Ortschaft Friedeburg in seiner Sitzung am ... zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Abgrenzungen des Grundzentrums Friedeburg und dessen zentralen Siedlungsgebietes im Sinne des LROP 2012, Pkt. 2.202 „Entwicklung der zentralen Orte“ wird das Benehmen hergestellt. Die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lage (zentraler Versorgungsbereich) im Sinne des LROP 2012, Pkt. 2.303 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen“, Satz 6 in Verbindung mit den Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland vom 26.01.2004 in der aktualisierten Fassung von 2013 wurde zwischen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg abgestimmt und einvernehmlich festgelegt.

Friedeburg, den _____

Der Bürgermeister (Goetz) Siegel

Wittmund, den _____

Untere Landesplanungsbehörde (Hoffmann) Siegel



Landkreis Wittmund
Gemeinde Friedeburg



Einzelhandelskooperation in Ost-Friesland
Friedeburg (Grundzentrum)
Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung
1. geänderte Fassung

Stand: 30.Juli 2015

M. 1:5000